

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der jeweilsgeltenden Fassung, auszuführen und zu ergänzen, soweit das Wasserhaushaltsgesetz keine oder keine abschließende Regelung getroffen hat oder bestimmte Regelungsbereiche ausdrücklich dem Landesrecht eröffnet sind. Das Gesetz enthält auch vom Wasserhaushaltsgesetz abweichende Regelungen.

(2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
- ~~3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden,~~

3. dem Hochwasserschutz wird, wegen der Daseinsvorsorge ein überragendes öffentliches Interesse einräumt; er dient der öffentlichen Sicherheit,

4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden und

5. die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung geschützt werden; soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll das Anlegen eines Gehölzsaums angestrebt werden.

Hierbei ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.

§ 60

Dämme

(1) Für Dämme, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Bestimmungen über Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer entsprechend, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Unterhaltung eines Damms umfasst die Erhaltung des Zustands, in den der Damm zur Erreichung seines Zwecks versetzt worden ist, insbesondere die zum Schutz gegen Angriffe des Wassers notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Schäden. Die Wasserbehörde kann den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des bisherigen Zustands nicht mehr für notwendig hält.

(3) Der Träger der Unterhaltungslast hat die Dämme zu erneuern, zu erhöhen, zu verstärken oder umzugestalten (Ausbau), soweit dies zum Schutz gegen Hochwasser notwendig ist.

(4) Dämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

4a) Landseitige Schutzdämme an Hochwasserrückhaltebecken und die ortsnahen Flusssdämme sind in überströmungssicherer Bauweise zu errichten.

(5) Entlang des landseitigen Dammfußes ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens drei Metern von Anlagen und Hindernissen freizuhalten, die die Dammunterhaltung und -sicherung beeinträchtigen können. § 29 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 63

Bau und Betrieb von Stauanlagen

(1) Der Bau, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen, wie Wasserbecken, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken oder Sedimentationsbecken, deren Absperrbauwerk vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als fünf Meter ist oder deren Fassungsvermögen bis zur Krone mehr als 100 000 Kubikmeter beträgt, bedürfen, soweit nicht eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

(2) Stauanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

2a) Hochwasserrückhaltebecken sind als gesteuerte Flutpolder ohne Nebenfunktion zu betreiben.

(3) Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Stauanlagen, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen und überörtliche Bedeutung haben, ist Aufgabe des Landes oder der zu diesem Zweck bestehenden oder gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Begründung

Soweit die Änderungen auf landesrechtliche Regelungen beschränkt werden können, kann man von einer zügigen Umsetzung ausgehen. Sobald Bundes- und EU-Recht tangiert wird die Umsetzung erheblich schwieriger.

Zu § 1

Durch die Neufassung von Nr. 3 wird die Möglichkeit der Befreiung von natur- und artenschutzrechtlichen Beschränkungen eröffnet, was zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung beitragen würde.

Zu § 60

Durch den Abs. 4a wird das höchste Schutzniveau der Poldereindämmung und der ortsnahen Flusssdämme festgeschrieben. Hierdurch würde die Akzeptanz des Vorhabens bei der betroffenen Bevölkerung wesentlich erhöht. Auch diese würde verfahrensbeschleunigend wirken.

zu § 63

Durch den Abs. 2a wird verhindert, dass es zu Verlusten an Retentionsvolumen als Folge andersartiger Nutzungen des Rückhalteraaumes kommen kann.

Mit dem Abs. 2a schreibt der Gesetzgeber zudem eine technische Variante vor, sodass in der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Prüfung alternativer Varianten mehr erforderlich ist. Auch dies würde sich beschleunigend auf die Genehmigungsverfahren auswirken.

Weiterhin wird dadurch ausgeschlossen, dass Dammrückverlegungen und Auskiesungen künftig als Flutpolderersatz geplant werden können, da deren Hochwasserschutzwirkungen im kritischen Falle relativ gering sind.